

ABC der Bauspar-Chancen und Verwendungsmöglichkeiten

Bauspargeld kann variabler verwendet werden als allgemein angenommen wird. In alphabetischer Reihenfolge ist hier katalogisiert, was alles im Einzelnen mit steuer- bzw. prämienbegünstigten Bausparmitteln vor Ablauf der Sperrfrist finanziert werden kann, was als "wohnwirtschaftliche Verwendung" anerkannt wird und was nicht. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:
Im Zweifelsfall gibt die SIGNAL IDUNA Bauspar AG gerne nähere Auskunft.

Abbruchkosten	ja	wenn im Zusammenhang mit einem Wohnhausneubau
Ablösung von Verpflichtungen	ja	wenn echte Fremdmittel für den Wohnungsbau (auch Teilablösungen)
Alters-/Seniorenheim	ja	zur Erlangung eines Wohnrechtes in entsprechenden Instituten
Anliegerbeiträge	ja	
Annuitäten	nein	
Architektenhonorar	ja	
An-, Aus- und Umbau	ja	soweit wohnwirtschaftlich genutzt
Ausland	nein	
Außenanlagen	ja	soweit im Zusammenhang mit dem Wohngebäude
Bauerwartungsland	ja	wenn Bebaubarkeit mit Sicherheit unmittelbar bevorsteht, Ausnahme: Feriengebiet
Bauland	ja	soweit das Bauland auf den Wohnzweck dienenden Teil des Gebäudes entfällt (auch wenn der Bausparer später seine Absicht ändert und nicht baut). Hinzuerwerb zur Vergrößerung des Gartens ist nicht begünstigt
Baukostenzuschuss		siehe Mietvorauszahlung
Baunebenkosten	ja	
Dauerwohnrecht	ja	wenn eigentumsähnlich und im Grundbuch eingetragen.
Eigenleistung, Eigenmittel	nein	
Einbaumöbel, fest verankerte	ja	wenn wesentlicher Bestandteil des Gebäudes
Waschmaschinen		
Einzahlung auf Bausparverträge	nein	
Entschuldung	ja	soweit Darlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen aufgenommen wurden; auch Rückzahlung von Verwandtendarlehen möglich
Erbfolge-Erwerb eines Wohngrundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge	ja	wenn Eigentumsübertragung sofort (nicht erst bei Erbfall) erfolgt
Erbaurecht (Erwerb)	ja	wenn Gebäude wohnwirtschaftlich genutzt
Erbschaftsteuer	ja	soweit sie auf Wohngrundstücke entfällt
Erschließungsbeitrag	ja	soweit das Gebäude Wohnzwecken dient
Erwerb (Kauf)	ja	soweit der Erwerb von Wohnräumen finanziert wird
Finanzierungsbeitrag	ja	zur Erlangung einer Wohnung bei Bau oder Kauf eines Gebäudes, wenn sich der Finanzierungsbeitrag auf mindestens fünf Jahre erstreckt!
Garagen	ja	sofern keine gewerbliche Nutzung
Gartenanlage	ja	wenn Erstanlage, sonst strittig
Gemischt genutzte Gebäude	ja	Bau, Erwerb, Verbesserung oder Entschuldung - soweit Vertragssumme nicht höher als die Kosten des Wohnzwecken dienenden Teils des Gebäudes
Genossenschaftsanteile	ja	nur in Verbindung mit Dauerwohnrecht
Grunderwerbsteuer	ja	soweit sie auf den Wohnteil entfällt
Heizungsanlagen	ja	
Instandsetzung (Verbesserung)	ja	wenn die Kosten im Verhältnis zum Verkehrswert des Hauses nicht unerheblich sind
Immobilienfonds	ja	sofern es sich um geschlossene Fonds handelt
Kanalanschluss	ja	
Maklerprovision	ja	
Mietvorauszahlung, Mietdarlehen	ja	zur Erlangung einer Wohnung bei Bau oder Kauf eines Gebäudes, wenn sich die Vorauszahlung auf mindestens fünf Jahre erstreckt
Miterben	ja	wenn der Bausparer von einer Erbengemeinschaft, an der er beteiligt ist, ein Wohngebäude oder Bauland erwirbt und hierfür an andere Miterben Zahlungen leistet
	nein	wenn der Erbe eine durch letztwillige Verfügung auferlegte schuldrechtliche Verpflichtung einem Dritten gegenüber erfüllt, der kein Grundstück geerbt hat (Abfindung)
Modernisierung von Mietwohnungen	ja	soweit es sich um bauliche Veränderungen handelt (Einbau neuer Heizung, Vertäfelung, festverklebter Teppichboden usw.)
	nein	soweit es sich um reine Renovierung handelt (neue Tapeten, Gardinen usw.)
Neubau	ja	soweit Wohnräume finanziert werden
Notariatsgebühren	ja	
Öffentliche Baudarlehen (Ablösung)	ja	
Rentenzahlung (Leibrente)	ja	wenn unverzügliche und direkte Zahlung an Grundstücksverkäufer
Schutzbauten	ja	
Schwimmbad und Sauna	ja	
Wochenendhaus	ja	soweit es zum ständigen Bewohnen geeignet ist und nicht in einem ausgewiesenen Wochenendhaus- oder Ferienhausgebiet liegt